

# Artikel, die in der Bundesverfassung noch fehlen

Autor(en): **Jals [Smolinski, Jals]**

Objekttyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **125 (1999)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

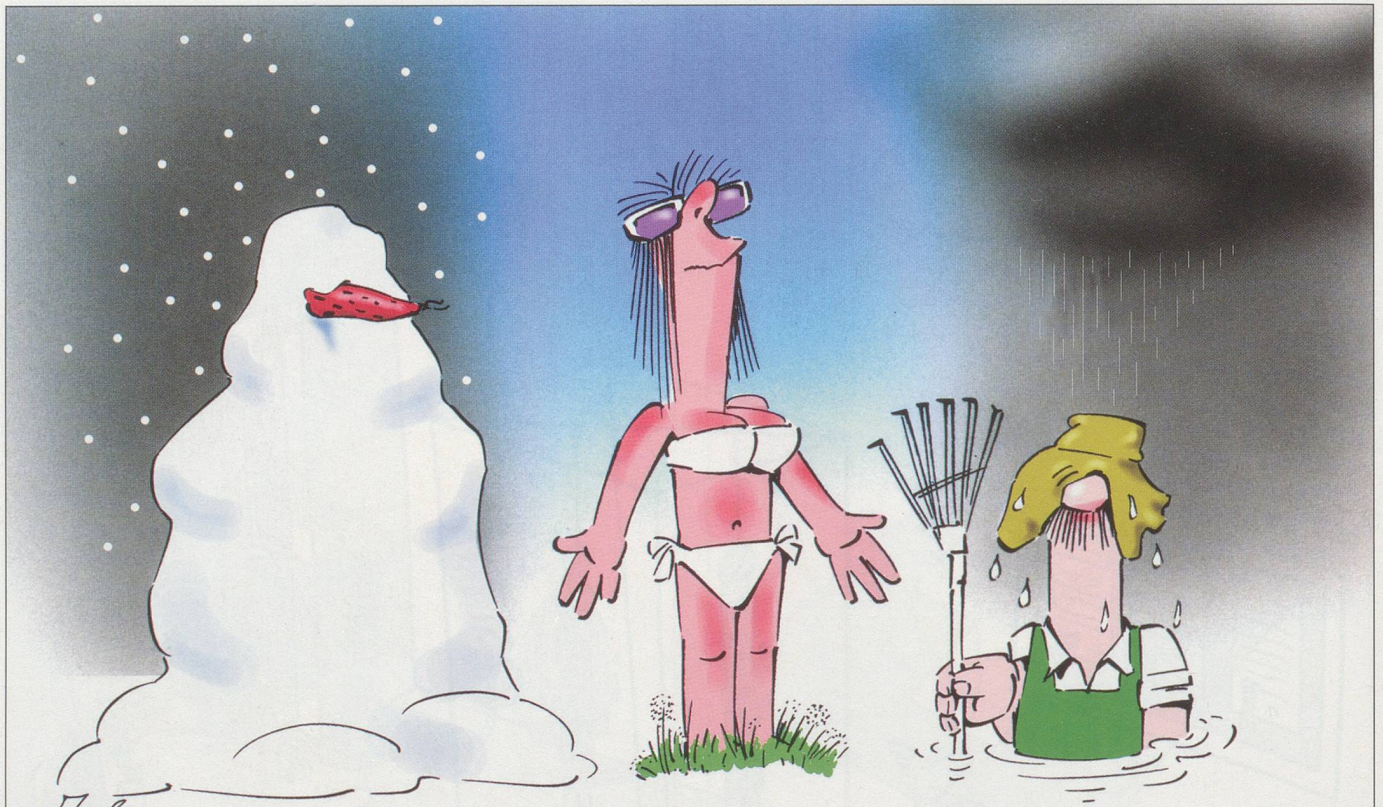
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

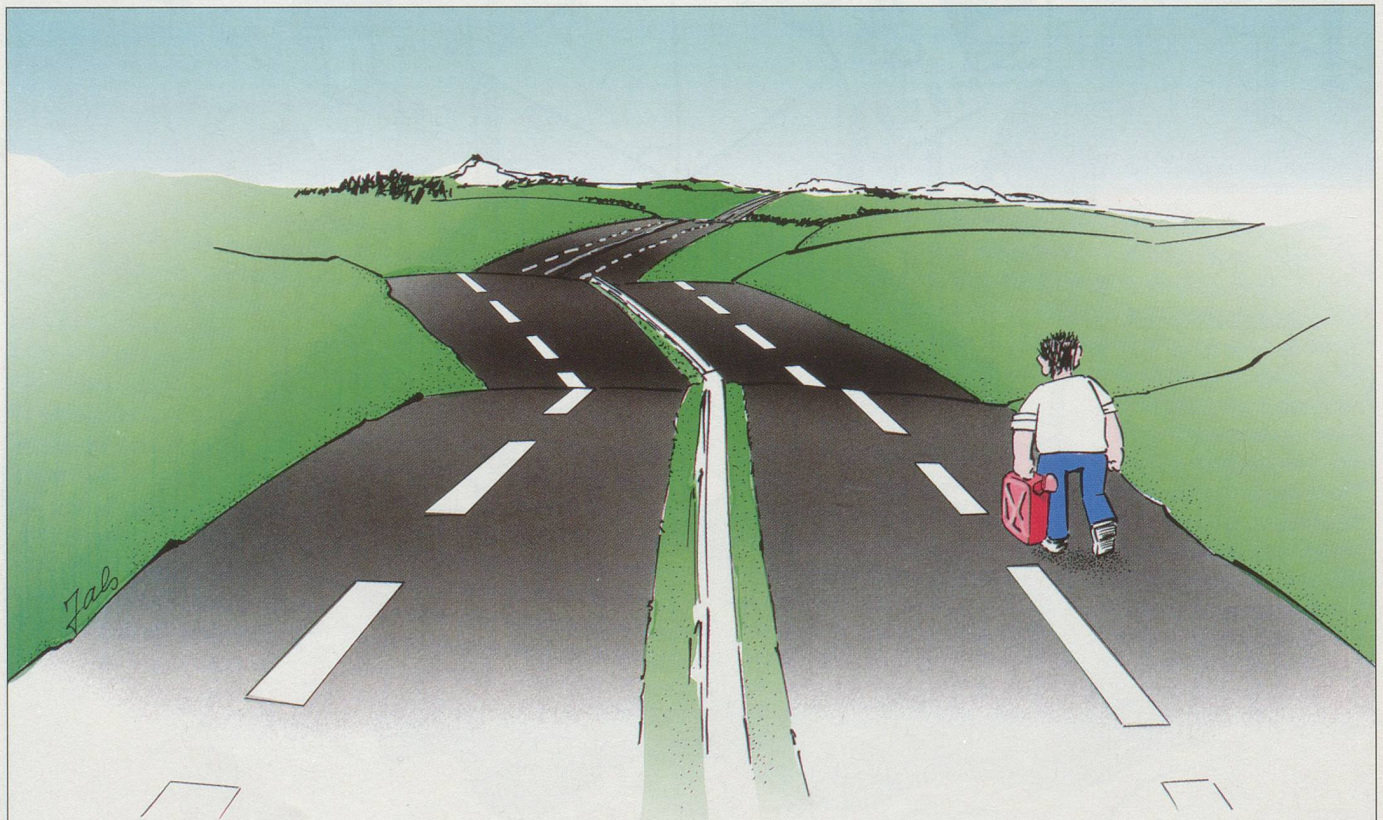
## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



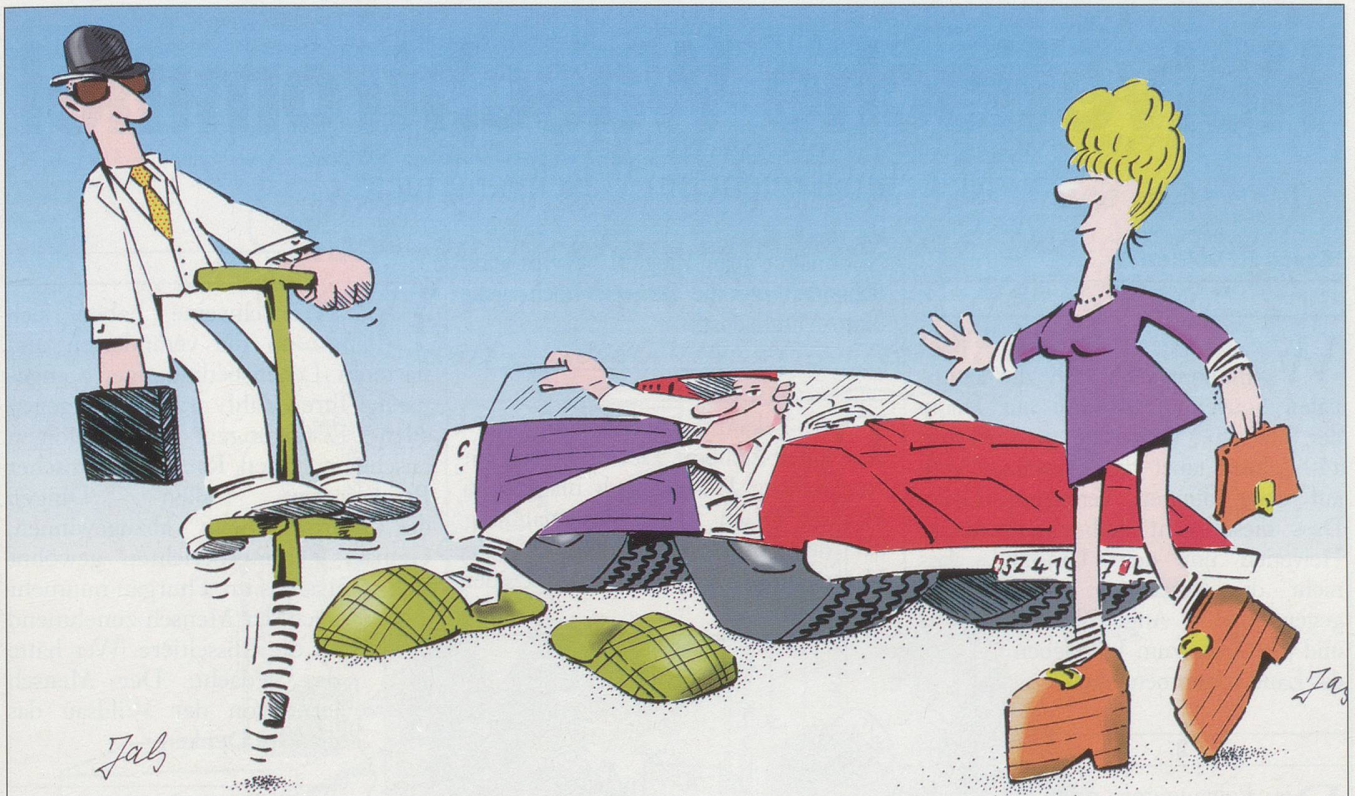
**Art. 197**

Im Interesse des Tourismus – einem wesentlichen Wirtschaftsfaktor der Schweiz – sorgt der Bund für ausreichende Schneemengen im Winter und ein garantiertes Minimum Sonnenstunden im Sommer unter Berücksichtigung der Kleingärtneranliegen.



**Art. 198**

Staufreie Autobahnen



### Art. 199

Jede Person – unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben und Einkommen – hat Anrecht auf uneingeschränkte Wahl individueller Fortbewegungsmittel. Der Bund garantiert die freie Verfügbarkeit der erforderlichen Betriebsmittel.



### Art. 200

Mit Erreichen des Radio-Geburtstags-Gratulations-Alters hat jede Schweizerin und jeder Schweizer Anspruch auf eine regelmässige, staatlich finanzierte Zuteilung ausreichender Mengen Antibabypillen bzw. Viagra (wahlweise).